# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0455/2001** 

19. Dezember 2001

\*

# **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen

(KOM(2001) 388 - C5-0350/2001 - 2001/0155(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatterin: Margot Keßler

RR\310951DE.doc PE 310.951

DE DE

#### Erklärung der benutzten Zeichen

- \* Verfahren der Konsultation Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

  Gemeinsamen Standpunkts

  Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
  des Gemeinsamen Standpunkts
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung

  Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

  Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

  EU-Vertrags genannt sind
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

  Gemeinsamen Standpunkts

  Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
  des Gemeinsamen Standpunkts
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
  gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

#### Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

# **INHALT**

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
LEGISLATIVVORSCHLAG	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG	12
BEBRÜNDUNG	13

# **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 24. Juli 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen (KOM(2001) 388 - 2001/0155 (CNS)).

In der Sitzung vom 3. September 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0350/2001).

In der Sitzung vom 4. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Vorschlag zusätzlich an den Petitionsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 3. September 2001 Margot Keßler als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 15. Oktober 2001, 3. Dezember 2001 und 18. Dezember 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Margot Keßler, Berichterstatterin; Niall Andrews, Mary Elizabeth Banotti, Maria Berger (in Vertretung von Gerhard Schmid), Hans Blokland (in Vertretung von Ole Krarup), Christian Ulrik von Boetticher, Mario Borghezio (in Vertretung von Frank Vanhecke), Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Alima Boumediene-Thiery), Marco Cappato, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Glyn Ford (in Vertretung von Michael Cashman), Anna Karamanou, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Alain Krivine (in Vertretung von Pernille Frahm), Baroness Sarah Ludford, Minerva Melpomeni Malliori (in Vertretung von Martin Schulz), Emilia Franziska Müller (in Vertretung von Bernd Posselt gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hartmut Nassauer, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Daniel J. Hannan), Elena Ornella Paciotti, Neil Parish (in Vertretung von Jorge Salvador Hernández Mollar gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Paolo Pastorelli, Hubert Pirker, Martine Roure (in Vertretung von Adeline Hazan), Giacomo Santini (in Vertretung von Enrico Ferri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Patsy Sörensen, Joke Swiebel, Fodé Sylla, Anna Terrón i Cusí und Gianni Vattimo.

Der Petitionsausschuss hat am 12. September 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 19. Dezember 2001 eingereicht.





Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

#### **LEGISLATIVVORSCHLAG**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen (KOM(2001) 388 – C5-0350/2001 – 2001/0155(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

#### Änderungsantrag 1 Titel

Vorschlag für eine *Richtlinie* des Rates

Vorschlag für eine *Verordnung* des Rates

# Begründung

Der Text ist ausreichend konkret. Das Rechtsinstrument einer Richtlinie würde durch den Bedarf einer Umsetzung in nationales Recht die Anwendung des Rechtsaktes verzögern. Zudem wird durch den vorliegenden Rechtsakt u.a. die bereits in Kraft getretetene Verordnung Nr 1091/2001 ersetzt, daher muss auch hier das Rechtsinstrument der Verordnung gewählt werden.

# Änderungsantrag 2 Artikel 5 Absatz 1 Einleitung

- 1. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- 1. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden, in Artikel 5 Absatz 1 des Schengener

  Durchführungsübereinkommens für das Überschreiten der Aussengrenzen

P.

DE

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

#### Begründung

Zum Zwecke der Rechtsklarheit soll deutlich gemacht werden, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen keine neuen Voraussetzungen darstellen, sondern dem Artikel 5 Schengener Durchführungsübereinkommen entnommen sind.

#### Änderungsantrag 3 Artikel 6 Absatz 1

- 1. Visumfreie Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, soweit sie die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e erfüllen.
- 1. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise genießen visumfreie Drittstaatsangehörige während ingesamt höchstens drei Monaten Reisefreiheit im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, soweit sie die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e erfüllen.

# Begründung

Aus dem Richtlinienentwurf geht nicht klar hervor, mit welchem Zeitpunkt die Frist von sechs Monaten zu laufen beginnt. Zudem muss klargestellt werden, dass die Reisefreiheit von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten auch gestückelt wahrgenommen werden kann.

#### Änderungsantrag 4 Artikel 7 Absatz 1

- 1. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen, von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, genießen während höchstens drei Monaten Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten, soweit sie diesen Aufenthaltstitel mit sich führen.
- 1. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen, von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, genießen während *insgesamt* höchstens drei Monaten *innerhalb eines*Zeitraums von sechs Monaten
  Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der

die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betreffenden Mitgliedstaats stehen. anderen Mitgliedstaaten, soweit sie diesen Aufenthaltstitel mit sich führen, die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betreffenden Mitgliedstaats stehen.

#### Begründung

Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, sollen nicht schlechter gestellt sein als diejenigen, die sich wiederholt ein einheitliches Visum beschaffen. Es muss daher klargestellt werden, dass sich auch hier die Reisefreiheit von drei Monaten auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezieht, und die Reisefreiheit gestückelt wahrgenommen werden kann.

#### Änderungsantrag 5 Artikel 7 Absatz 3

- 3. Unbeschadet des Artikels 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens findet Absatz 1 auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind. **Diese** Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels bei dem Mitgliedstaat gestellt wird, der das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt hat. Die Antragstellung wird durch einen Stempel bestätigt, den die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, auf dem Reisedokument anbringt.
- 3. Unbeschadet des Artikels 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens findet Absatz 1 auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, sofern dieses unter Einhaltung der gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien erteilt wurde, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 1 Schengener Durchführungsübereinkommen angenommen wurden.

#### Begründung

Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, soll weiterhin ermöglicht werden, vor Stellung eines Antrags auf Ausstellung des Aufenthaltstitels im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen. Es würde einen Rückschritt zur gegenwärtigen Rechtslage bedeuten, dies erst ab Antragstellung zu gestatten. Zudem ist kein Grund ersichtlich, diese Kategorie gegenüber den anderen in diesem Rechtsakt behandelten Drittstaatsangehörigen hinsichtlich des Beginns der Reisefreiheit schlechter zu stellen. Im übrigen soll die durch die französische Initiative (VO 1091/2001) geschaffene Rechtslage aufrecht erhalten bleiben.

Änderungsantrag 6 Artikel 15a (neu)

Vorbehaltlich der nach dem Verfahren gemäß Artikel 67 des EG Vertrags zu bestimmenden Kriterien und Modalitäten gleichen die Vertragsparteien die finanziellen Ungleichgewichte, die infolge der in Artikel 15 vorgesehenen Abschiebungsverpflichtung entstehen, untereinander aus, wenn diese Abschiebung nicht auf Kosten des Drittausländers vorgenommen werden kann.

#### Begründung

Der hier übernommene Artikel 24 des Schengener Durchführungsübereinkommens gehört systematisch zu den Artikeln 19-23 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet sind und im Durchführungsübereinkommen gestrichen werden sollen. Da er überdies auf Artikel 23 (Artikel 15 des Vorschlags) verweist, sollte er in den Vorschlag übernommen werden. Die Festlegung der Modalitäten soll gemäß dem Verfahren des Artikels 67 des EG Vertrags und damit in gleicher Weise wie die Maßnahmen beschlossen werden, die die Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich Visa, Asyl und Einwanderung gewährleisten sollen (Artikel 66 des EG Vertrags).

Änderungsantrag 7 Artikel 17 Absatz 2

2. Die Artikel 19 bis 23 sowie Artikel 25

2. Die Artikel 19 bis 25 werden gestrichen

# unter dem Hinweis auf diese Verordnung.

#### Begründung

Artikel 24 gehört systematisch zu den Artikeln 19-23 und verweist überdies auf Artikel 23. Da diese in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden, sollte auch Artikel 24 übernommen werden.

# Änderungsantrag 8 Anhang I Absatz 3, Unterabsätze 1 und 2

- 3) In Teil I Punkt 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:
  - « 2.5. Besondere Reisegenehmigung: Sie berechtigt einen Drittstaatsangehörigen, aus anderen als Einwanderungsgründen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu begehren, mit dem Ziel eines ununterbrochenen Aufenthalts oder mehrerer Aufenthalte von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum der ersten Einreise, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten.
- 3) In Teil I Punkt 2 wird folgender Punkt hinzugefügt :
  - « 2.5. Besondere Reisegenehmigung gemäß Artikel 8 ff Verordnung (EG) Nr. .../2001: Sie berechtigt einen Drittstaatsangehörigen, aus anderen als Einwanderungsgründen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu begehren, mit dem Ziel eines ununterbrochenen Aufenthalts oder mehrerer Aufenthalte von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum der ersten Einreise, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten.

#### Begründung

Für Klarheit erforderlich.

Änderungsantrag 9 Anhang I Absatz 4

- 4) In Teil IV wird folgendes hinzugefügt : 4) In Teil IV wird folgendes hinzugefügt :
- PE 310.951 10/15 RR\310951DE.doc

Die besondere **Genehmigung** wird nur erteilt, wenn die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen vorliegen: Die besondere **Reisegenehmigung gemäß Artikel 8 ff Verordnung (EG) Nr. .../2001** wird nur erteilt, wenn die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen vorliegen:

Begründung

Für Klarheit erforderlich.

#### **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen (KOM(2001) 388 – C5-0350/2001 – 2001/0155(CNS))

#### (Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 388)<sup>1</sup>
- vom Rat gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0350/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0455/2001),
- 1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

#### **BEBRÜNDUNG**

# **Einleitung:**

Der vorliegende Richtlinienvorschlag der Kommission beinhaltet die Regelung zweier Hauptbereiche.

Zum einen sollen die Voraussetzungen geregelt und harmonisiert werden, unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen. Damit wird dem Vertrag von Amsterdam entsprochen, der dem Rat den Beschluss der Bedingungen innerhalb 5 Jahre seines Inkrafttretens auferlegt.

Zum anderen soll ein völlig neues Rechtsinstitut eingeführt werden, das der "besonderen Reisegenehmigung." Sie gestattet eine auf 6 Monate ausgeweitete Reisefreiheit bei Vorliegen besonderer Bedingungen.

# Zur Reisefreiheit von 3 Monaten für Drittstaatler

# Regelung der Reisefreiheit

Der vorliegende Vorschlag zur Regelung der Reisefreiheit von 3 Monaten für Angehörige von Drittstaaten ersetzt zu einem Großteil bereits vorhandenen Schengen-acquis (Artikel 19 bis 23, Artikel 25 Schengener Durchführungsübereinkommen), sowie den durch Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 geänderten Artikel 18 Schengener Durchführungsübereinkommen. Voraussetzungen, die Inhaber eines einheitlichen Visums erfüllen müssen, um in den Genuß der Reisefreiheit zu kommen, sind zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich aus Artikel 5 Absatz 1 Schengener Durchführungsübereinkommen entnommen, der die Voraussetzungen für das Überschreiten der Außengrenzen festlegt, und auf den bislang in Artikel 19 Schengener Durchführungsübereinkommen verwiesen wurde. Keine inhaltiche Änderung erfahren haben auch die Regelungen der Reisefreiheit für visumfreie Drittstaatsangehörige und Inhaber eines längerfristigen Aufenthaltstitels. Eine Neuregelung ergibt sich jedoch für Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, die noch nicht Kommission Besitz Aufenthaltstitels sind. Die des dieseDrittstaatsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt Reisefreiheit genießen, zu dem sie einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels bei dem Mitgliedstaat stellen, der das Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt hat.

#### Bewertung

Die gemeinsame Regelung der Bedingungen ist zu begrüßen, unter denen Drittstaatsangehörige Reisefreiheit genießen. Im Rahmen der Ausschussarbeiten waren die bruchstückhafte Regelungsversuche durch eine französische und eine portugiesische Initiative wiederholt auf Kritik gestoßen, insbesondere wurde ein "globalerer und integrierterer Ansatz" für die Erleichterung der Freizügigkeit im Schengen-Raum für Angehörige aus Drittstaaten verlangt. Die portugiesische Initiative wurde sogar auf Vorschlag der Berichterstatterin hin, die Vorlage eines Vorschlags zu diesem Thema durch die Kommission abzuwarten, von Ausschuss und Parlament abgelehnt.

Der nun vorliegende Vorschlag erfüllt in diesem Punkt die in ihn gesetzten Erwartungen. Die gemeinsame Regelung der Reisefreiheit der drei Kategorien von Drittstaatsangehörigen (diejenigen, die von der Visumspflicht befreit sind, die ein Visum benötigen oder die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind) verhindert Zersplitterung und Inkohärenz, und ist im

Interesse der Rechtssicherheit- und klarheit sinnvoll und erforderlich. Darüber hinaus ist eine Neuregelung unter Verwendung des EG-rechtlichen Instrumentariums aufgrund des Amsterdamer Vertrages notwendig (Artikel 62 Absatz 3 EG-Vertrag).

Allerdings ist nicht verständlich, warum das Rechtsintrument der Richtlinie gewählt wurde, und nicht das der Verordnung. Da eine Richtlinie nationale Umsetzungen verlangt, wird die Anwendung des Rechtsaktes auf unbestimmte Zeit hinaus verzögert. Dies erscheint umso bedenklicher, als ein Teilbereich dieses Vorschlags bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 geregelt ist, die durch diesen Rechtsakt abgelöst wird. Nach dem gegenwärtigen Wortlauf des Vorschlags würde die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 einfach aufgehoben, was ein Rechtsvakuum auf dem von ihr geregelten Gebiet für den Zeitraum zwischen in Kraft treten und Umsetzung der Richtlinie bedeuten würde. Man könnte hier freilich durch einen Änderungsantrag Übergangsgestimmungen schaffen, und die Anwendung der Verordnung bis zur durch die Staaten erfolgten Umsetzung vorschreiben. Dies würde allerdings eine in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung desjenigen Instrumentes bedeuten, das eigenltich Garant für eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sein sollte. Das Instrument der Verordnung ist hier folglich das adäquatere Mittel (Änderungsantrag 1).

Ferner stellt sich das Problem, dass - wie oben ausgeführt - mit dem Vorschlag das neue Rechtsinstrument nicht nur neben das Schengener Durchführungsübereinkommens tritt, sondern es überdies gleichzeitig Teile davon ersetzt. Es muss deshalb besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, sowohl Zusammenhänge zwischen dem Vorschlag und dem Schengener Durchführungsübereinkommen als auch Abgrenzungen klar zu formulieren. Betroffen sind die Voraussetzungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Inhaber eines einheitlichen Visums zum Genuß der Reisefreiheit erfüllen müssen, und auf die dann für die Regelung der Reisefreiheit für visumfreie Drittstaatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel bzw. in Erwartung eines solchen verwiesen wird. Diese Kriterien sind bereits in Artikel 5 Schengener Durchführungsübereinkommen, der unberührt bleibt, für die Überschreitung der Aussengrenzen vorgesehen. Die freie Wiedergabe der Kriterien, im Wortlaut an die neuen Gegebenheiten angepasst, erhöht zwar die Lesbarkeit, ist allerdings verwirrend, da nicht klar daraus hervorgeht, dass dies die weiterhin bestehenden Kriterien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind. Bei der Erlassung weiterer EG-rechtlicher Instrumente zur Überführung des Schengener Durchführungsübereinkommens besteht überdies die Gefahr, dass die Parallelität der beiden Bestimmungen vergessen wird und damit Widersprüche entstehen. Im Sinne höchstmöglicher Rechtsklarheit sollte hier zumindest auf die Parallele zum Schengener Übereinkommen Bezug genommen werden, im Idealfall ein übereinstimmender Text gewählt werden (Änderungsantrag 2).

Nach dem jetzigen Vorschlag, sollen Artikel 19 bis 23 von Kapitel 4 gestrichen werden, der dann einzig verbleibende Artikel 24 des Kapitel 4 "Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittausländern" betreffend den Ausgleich der finanziellen Ungleichgewichte infolge von Abschiebungen aber weiterbestehen. Der besondere Bezug zwischen den beiden Artikeln erfordert die Übernahme des gesamten Abschnitts in das neue Rechtsinstrument (Änderungsantrag 6).

Aus den Erläuterungen der Kommission geht eindeutig hervor, dass für alle drei Kategorien der Drittstaatler eine Vereinheitlichung dahingehend gewünscht ist, dass alle Angehörigen von Drittstaaten Reisefreiheit von 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten genießen. Dass Artikel 7 Absatz 1 des Vorschlags für Inhaber eines Aufenthaltstitels nur eine Höchstdauer von 3 Monaten ohne Bezugnahme auf den Zeitraum von 6 Monaten normiert, muss korrigiert

werden. Es schiene auch nicht sinnvoll, wenn Drittstaatler, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, schlechter gestellt werden als diejenigen, die visumfrei sind oder sich wiederholt ein einheitliches Visum beschaffen (Änderungsantrag 4). Zudem soll die Reisefreiheit von 3 Monaten nach Wunsch der Kommission ununterbrochen oder gestückelt innerhalb von 6 Monaten wahrgenommen werden können. Dies geht jedoch aus dem Text nicht hervor. (Änderungsantrag 3, 4).

Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, soll weiterhin ermöglicht werden, vor Stellung eines Antrags auf Austellung des Aufenthaltstitels im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen. Die Reisefreiheit jetzt auf einmal erst ab Antragstellung zu gestatten, würde einen Rückschritt zur gegenwärtigen Rechtslage bedeuten, da Drittstaatsangehörige dieser Kategorie nach Änderung des Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens durch die französische Initiative (VO (EG) 1091/2001) bereits ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Visums Reisefreiheit im Hoheitsgebiet genießen. Es ist kein Grund ersichtlich, den Beginn der Reisefreiheit dieser Drittstaatsangehörigen anders zu regeln als die anderen in diesem Rechtsakt behandelten. Die Voraussetzungen für das Visum nach Kapitel 3 Abschnitt 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens können dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Es würde eine Sicherheitslücke entstehen, wenn Drittstaatsangehörige mit einem nationalen Visum 3 Monate im Hoheitsgebiet ohne Erfüllung der Kriterien reisen dürften (z. B. die Konsultationspflicht nach Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Dürchführungsübereinkommens), die aber für die Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen mit einem einheitlichen Visum verlangt werden. Dies hat bereits die VO (EG) 1091/2001 berücksichtigt (Änderungsantrag 5).

# **Besondere Reisegenehmigung:**

Mit der besonderen Reisegenehmigung wird ein völlig neues Rechtsinstrument geschaffen. Es ermöglicht Drittstaatsangehörigen, von ihrem Land aus die Genehmigung zu erhalten, Reisefreiheit für 6 Monate innerhalb von 12 Monaten zu genießen, wobei sie sich nicht länger als 3 Monate in einem Mitgliedstaat aufhalten dürfen.

Die Schaffung einer besonderen Reisegenehmigung ist im EGV zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht aber dem konkreten Bedürfnis der Mitgliedstaaten, in besonderen Fällen, wie z. B. bei Touristen, auch einen längeren, 3 Monate übersteigenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten zu gewähren. Die Berichterstatterin spricht sich deshalb für die Schaffung dieser Möglichkeit aus.